

VEREINBARUNG über die Vermietung eines Standrohres mit Zähler

DIE ENERGIE

Weil ich von hier bin.

Zum Helfenstein 4 // 97753 Karlstadt

Tel.: 09353 7901-6579

E-Mail: TBlnst@die-energie.de

> STROM > ERDGAS > WASSER

Daten vom Mieter

Name/Vorname _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ansprechpartner vor Ort

Baustelle _____

Straße/Haus-Nr. _____

PLZ/Ort _____

Zwischen dem o. g. Mieter und der Energieversorgung Lohr-Karlstadt (ENERGIE), Zum Helfenstein 4, 97753 Karlstadt, wird folgende Vereinbarung über die Vermietung eines Standrohrzählers (in der Folge „Zähler“ genannt), einschließlich Zubehör zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus dem Versorgungsnetz geschlossen.

1. Bereitstellung:

Bereitgestellt wird das Messgerät Werk-Nr.: _____

Nennbelastung: Qn 3 - 4 Qn 3 - 10

Mit Zählerstand: _____ Am: _____

Baujahr: _____ Hersteller: _____

2. Sicherheitsleistung:

Vor Bereitstellung des Messgerätes ist der Nachweis (Einzahlungsbeleg) einer Sicherheitsleistung in Höhe von 500 € zu erbringen. Bitte auf folgende Bankverbindung überweisen: IBAN DE44 7906 9150 0305 7015 70, BIC GENODEF1GEM, Raiffeisenbank Main-Spessart eG

3. Wasserentnahme und Tarif:

Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach den jeweils gültigen „Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Wasser der Gemeinden“. Innerhalb der ersten vier Wochen beträgt der Mietpreis der Armatur für jede angefangene Woche 30,- Euro netto/(Woche). Ab der fünften Woche wird ein Mietpreis von 7,50 Euro netto/Woche berechnet. Die Überlassung des Messgerätes an Dritte ist unzulässig.

4. Mängel- und Verlustanzeige, Schadensersatz

Der Kunde verpflichtet sich, alle Hydranten und am Zähler festgestellte Mängel, sowie den Verlust des Zählers unverzüglich der ENERGIE anzuzeigen. Für Mängel am Standrohr oder an den benutzten Hydranten übernimmt die ENERGIE keine Haftung. Bei dem Einsatz des Standrohrzählers in öffentlichen und privaten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht.

5. Vertragswidrige Benutzung des Zählers

Verstöße gegen diese Vertragsbestimmungen, insbesondere bei vertragswidriger Benutzung des Messgerätes, berechtigen die ENERGIE zur sofortigen Kündigung der Vereinbarung und Einziehung des Messgerätes. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Sonstiges

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anders geregelt, gelten die Bestimmung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“. Die Anleitung für die Wasserentnahme über Standrohrzähler ist Bestandteil der Vereinbarung.

7. Dauer des Vertrages

Diese Vereinbarung tritt mit der Aushändigung des Messgerätes in Kraft und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe.

8. Zubehör

Schieberschlüssel ja nein

9. Ausgabe

Kautions bezahlt am _____

Datum _____ Unterschrift Kunde _____ Datum _____ Unterschrift ENERGIE _____

10. Rückgabe der Mietgegenstände

Rückgabe am: _____

Zählerstand: _____

Kautions bezahlt am: _____

Verbrauch: _____

Datum _____ Unterschrift Kunde _____ Datum _____ Unterschrift ENERGIE _____

Rückerstattung

Bankverbindung: _____ Kontoinhaber: _____

IBAN:

BIC:

Eine Barauszahlung der Sicherheitsleistung ist nicht möglich, diese wird nur nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.